

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

8271 Bad Waltersdorf
Postleitzahl
Hauptplatz 2
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Gemeindeamt Bad Waltersdorf	Hauptplatz 2, 8271 Bad Waltersdorf	Wahlzeit: 7.00-13.00 Uhr - 10 Meter i.U.
BB1 Heuriger	Wagerberg 69, 8271 Bad Waltersdorf	Wahlzeit: 8.00-13.00 Uhr - 30 Meter i.U.
Dorfqasthaus Seiler-Ziegler	Leitersdorf 10, 8271 Bad Waltersdorf	Wahlzeit: 8.00-13.00 Uhr - 30 Meter i.U.
Eisschützenhalle Hohenbruqq	Hohenbruqq 67, 8271 Bad Waltersdorf	Wahlzeit: 8.00-12.00 Uhr - 30 Meter i.U.
BP Raststation Sebersdorf	Sebersdorf 304, 8272 Sebersdorf	Wahlzeit: 8.00-13.00 Uhr - 30 Meter i.U.
Vereinshaus Haller	Haller 100, 8271 Bad Waltersdorf	Wahlzeit: 8.00- 13.00 Uhr - 30 Meter i.U.

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von bis Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 07.09.2022

abgenommen am 09.10.2022



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.